



AUF GRUND DER NACH § 2 (10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1967 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: REINES WOHNGEBIET (WR)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWEIT DIES BAULINIEN UND BAUGRENZEN ZULASSEN:

IM GEBIET A

BEI VOLLGESCHOSSEN:

	1	2	3	4 u. MEHR
a) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4	0,3	0,3
b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4	0,7	0,9	1,0

IM GEBIET B

BEI VOLLGESCHOSSEN:

	1	2
a) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,3	0,2
b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,3	0,4

IM GEBIET C GEMÄSS § 17 (2) BauNVO

BEI VOLLGESCHOSSEN:

	1
a) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,6
b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,6

BAUWEISE: HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON ÜBER 50 m; GESCHLOSSENE NUTZUNGSBEREICH C: GARTENHOFHÄUSER (§ 17 (2) BauNVO) BAUWEISE ALLE ÜBRIGEN BAUGRUNDSTÜCKE: OFFENE BAUWEISE MIT EINEM MINDESTGRENZABSTAND VON 3,0 m.

ABGESEHEN VON AUSGEWIESENEN LÄDEN SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3), SOWEIT SIE SICH AUF NICHT STÖRENDE HANDWERKS-BETRIEBE BEZIEHEN, UNZULÄSSIG.

GARAGEN SIND AUF DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN UND SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

	REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
	STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	SCHULE
	KRANKENHAUS
	KIRCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	UMFORMERSTATION
	GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ
	SPORTPLATZ
	DAUERKLEINGÄRTEN
	GARAGEN
	BAUGRUNDSTÜCKE MIT BESONDERER PRIVATWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Aufhebung von Bauleitplänen

MIT DIESEM BEBAUUNGSPLAN WERDEN FOLGENDE TEILORTSBAUPLÄNE AUFGEHOHEN:

- JÜRGENOHL FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MARIENBURGER STRASSE, KÖSLINER STRASSE UND ORTELSBURGER STRASSE VOM 1. MÄRZ 1961
- JÜRGENOHL, ÄNDERUNG DER KÖSLINER STRASSE VOM 28. FEBRUAR 1961
- JÜRGENOHL, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MARIENBURGER STRASSE, KÖSLINER STRASSE UND ORTELSBURGER STRASSE VOM 29. JUNI 1961
- DURCHFÜHRUNGSPLAN FÜR HOHE HÄUSER IM NEUBAUGEBIET JÜRGENOHL VOM 26. SEPTEMBER 1961

Bebauungsplan „JÜRGENOHL OST“ Planunterlage

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER MARIENBURGER STRASSE, DER ORTELSBURGER STRASSE UND DER KÖSLINER STRASSE.

Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.4.1968...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Goslar, den 13.12.1968

Planverfasser

ENTWURF: Stadt Goslar

Goslar, den 19.4.1968

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

Stadtbaurat

Beratung und Offenlegung

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 16.7.1968, dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT.

Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 26.7.1968 ortsüblich BEKANNTGEMACHT.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Erläuterungsbildern vom 2.8.1968 bis 3.9.1968 öffentlich ANGELEGEN.

Goslar, den 3.9.1968

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

Stadtbaurat

Beschlußfassung

Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.9.1968 gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 17.9.1968 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.184-2/1,3 vom heiligen Tage GENEHMIGT.

Braunschweig, den 17.1.1969

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I. A.

Bekanntmachung

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 4.2.1969 bis 5.3.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28.1.1969 ortsüblich BEKANNTGEMACHT worden.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH.

Goslar, den 6.2.1969

Der Oberstadtdirektor I. V.

Stadtbaurat